

Präventions- und Schutzkonzept zur Förderung des Kindeswohl



Stand: 29.10.2025

Inhalt

1.	Einleitung und Positionierung des Vereins.....	3
2.	Ziele des Präventionskonzeptes	4
3.	Beschreibung der Jugendarbeit der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.	5
4.	Umsetzung des Präventionskonzeptes	6
4.1.	Vorlage erweitertes Führungszeugnis	6
4.1.1.	Betroffene Personenkreis	6
4.1.2.	Ablaufschema zur Einsichtnahme	7
4.2.	Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen	7
4.3.	Selbstverpflichtungserklärung.....	8
4.4.	Verhaltensregeln für Ehrenamtliche	8
4.5.	Ehrenkodex.....	9
4.6.	Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein	9
4.7.	Kinderrechte	10
5.	Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen	10
5.1.	Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation.....	10
5.2.	Verfahrensplan bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung.....	11
5.3.	Wenn sich der Verdacht bestätigt hat	11
5.4.	Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung.....	12
5.5.	Dokumentation und Datenschutz.....	12
6.	Inkrafttreten	12
7.	Anlage	13
7.1.	Anlage 1 - Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	13
7.2.	Anlage 2 – Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII.....	14
7.3.	Anlage 3 - Dokumentation erweitertes Führungszeugnis	15
7.4.	Anlage 4 – Selbstverpflichtungserklärung.....	16
7.5.	Anlage 5 – Ehrenkodex	17
7.6.	Anlage 6 - Beratungsstellen.....	19

1. Einleitung und Positionierung des Vereins

Kinder und Jugendliche haben in unserer Gesellschaft besondere Rechte, die unter anderem in der UN-Kinderrechtskonvention und im Bundeskinderschutzgesetz festgelegt sind. Dazu gehören Schutz vor Gewalt, Förderung, Bildung und Mitbestimmung.

Als Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. nehmen wir unseren Auftrag zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sehr ernst. Uns ist bewusst, dass das Vereinsleben viele Chancen zur Entwicklung bietet, aber auch Risiken birgt. Deshalb tragen wir als Verein die Verantwortung, unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor jeder Form von Gewalt und Grenzverletzung zu schützen.

Mit diesem Schutzkonzept schaffen wir klare Strukturen und sensibilisieren alle Engagierten, damit Prävention selbstverständlich wird. Unser Ziel ist eine offene und achtsame Vereinskultur, in der Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen und ihre Rechte gewahrt werden.

Der Vereinsvorstand steht für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ein und dankt allen ehrenamtlich Aktiven für ihr Engagement im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, dass Vertrauen, Wertschätzung und Sicherheit das Fundament unseres Vereinslebens bilden.

2. Ziele des Präventionskonzeptes

Mit unserem Präventionskonzept verfolgen wir das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz innerhalb unseres Vereins auf allen Ebenen zu stärken und nachhaltig zu verankern. Das Konzept dient sowohl den im Verein tätigen Personen als verbindliche Orientierung und Handlungsanleitung als auch den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und weiteren Bezugspersonen als Informations- und Gesprächsgrundlage für einen offenen und achtsamen Umgang mit diesem wichtigen Thema. Unsere zentralen Ziele lauten daher:

- ✓ **Schutz der Kinder und Jugendlichen:** Wir wollen unsere minderjährigen Mitglieder umfassend vor jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt schützen.
- ✓ **Stärkung der Kinder und Jugendlichen:** Wir fördern Kinder und Jugendliche darin, ihre Rechte zu kennen, Selbstbewusstsein zu entwickeln und sich bei Bedarf vertrauensvoll an Ansprechpersonen zu wenden.
- ✓ **Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit:** Durch ein Klima der Achtsamkeit und Offenheit möchten wir erreichen, dass sich betroffene Kinder und Jugendliche sicher fühlen und sich bei Sorgen und Problemen Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- ✓ **Handlungssicherheit für Engagierte:** Unser Konzept gibt allen Vereinsmitgliedern, insbesondere jenen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, klare Handlungssicherheit im alltäglichen Umgang sowie im Umgang mit Verdachtsmomenten. Dies soll auch die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.
- ✓ **Klare Kommunikationsstrukturen:** Wir etablieren eindeutige Kommunikationswege und benennen qualifizierte, transparente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Vereinsmitglieder.
- ✓ **Transparenz und Vertrauensbildung:** Offenheit im Umgang mit dem Thema Kinderschutz schafft Transparenz und ist Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander im Verein.

3. Beschreibung der Jugendarbeit der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.

Die Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. engagiert sich im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrags in vielfältiger Weise im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem heimatlich-brauchtümlichen Vereinsleben.

Ein zentrales Element stellt hierbei der "Hexentanz" dar. Diese findet ab dem Herbst des jeweiligen Kalenderjahres in wöchentlichem Turnus statt, wobei die Mitglieder, vereinzelt unter 18 Jahren, unter Anleitung vereinsinterner Verantwortlicher die Einstudierung des Hexentanzes für die bevorstehende Fasnetssaison erarbeiten. Bei öffentlichen Auftritten im Rahmen von Fasnetsveranstaltungen wird den Belangen des Jugendschutzes dahingehend Rechnung getragen, als die elterliche Begleitung der minderjährigen Mitglieder gewährleistet wird. Eine eigenständige Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Verein erfolgt nicht.

Ergänzend wird für die örtliche Dorffasnet das Format "Narrensamentanz" angeboten. Diese Initiative richtet sich an Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr. Die Proben für diese Gruppe finden in einem engen zeitlichen Rahmen ca. vier- bis fünfmal vor der Fasnet statt. Auch hier obliegt die Aufsicht und Begleitung während etwaiger Aufführungen den jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Über den Zeitraum der Fasnet hinaus beteiligt sich die Zunft aktiv am örtlichen Kinderferienprogramm mit einem eigenen Programmpunkt, fördert somit das Gemeinschaftsgefühl und die soziale Integration der teilnehmenden Kinder.

Im Herbst wird darüber hinaus das traditionsreiche "Rübengeisterschnitzen" durchgeführt, wodurch den Kindern und Jugendlichen eine zusätzliche Möglichkeit geboten wird, Brauchtumspflege lebendig zu erfahren.

Am Fasnetsdienstag wird in Dürbheim für Kinder ein Umzug mit anschließender Kinderfasnet in der Festhalle organisiert. Für die Betreuung und Aufsicht der Teilnehmenden während dieser Veranstaltung sind jedoch ausschließlich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich; der Verein übernimmt in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine Aufsichtspflicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. bei keiner Ausfahrt, unabhängig davon, ob es sich um Abendveranstaltungen oder um Teilnahme an Fasnetsumzügen handelt, die Aufsichtspflicht über minderjährige Vereinsmitglieder übernimmt. Diese obliegt zu jeder Zeit den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Durch diese klaren Regelungen stellt der Verein sicher, dass den Erfordernissen des Kinder- und Jugendschutzes entsprochen wird und die Belange der minderjährigen Mitglieder sowie deren Erziehungsberechtigten im Rahmen des Vereinslebens umfassend Beachtung finden.

4. Umsetzung des Präventionskonzeptes

4.1. Vorlage erweitertes Führungszeugnis

4.1.1. Betroffene Personenkreis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht zum aktiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeiten im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht.

Der Zunftmeister gibt vor, dass jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat (ab einem Alter von 18 Jahren).

Für folgende Personen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Amtsantritt vorgeschrieben:

- Alle Mitglieder des Vorstands nach §8 der Satzung
- Übungsleiter/-in Narrensamentanz

Der Zunftmeister händigt die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechenden Personen aus (Anlage 1).

4.1.2. Ablaufschema zur Einsichtnahme

Der Zunftmeister verwaltet die folgenden Personendaten für das erweiterte Führungszeugnis in einer Liste.

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum

Die Anträge zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses werden auch vom Zunftmeister an die entsprechenden Personen ausgehändigt.

Die ehrenamtliche Person beantragt das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in der entsprechenden Wohnortgemeinde und legt das Zeugnis innerhalb von 6 Monaten dem Zunftmeister zur Einsichtnahme vor. Erst nach der positiven Einsichtnahme darf die ehrenamtliche Person aktiv sein Amt in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen ausüben. Der Zunftmeister kontrolliert das Zeugnis auf relevante Eintragungen (siehe Anlage 2). Das Ergebnis wird dokumentiert und die Einsichtnahme mit Datum und Ergebnis in einer entsprechenden Liste (Anlage 3) festgehalten. Bei der Einsichtnahme und der Verarbeitung der Daten, werden die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten. Demnach wird das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen, nicht einbehalten oder kopiert.

Das erweiterte Führungszeugnis des Zunftmeisters wird analog der oben genannten Vorgehensweise von einem 2. Zunftmeister eingesehen.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 6 Monate sein und muss alle 5 Jahre neu beantragt und entsprechend vorgelegt werden. Der Zunftmeister setzt nach 5 Jahren die wiederholte Aufforderung zur Einsichtnahme in Gang.

4.2. Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die aktuell gültigen Gesetze verurteilt worden sind (Anlage 2).

Zu diesem Zweck lässt sich die Wallenburger Zunft von dem in 4.1.1 beschriebenen Personen in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.3. Selbstverpflichtungserklärung

Bei einmaligen oder kurzfristig entstehenden ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. Unterstützung Kinderferienprogramm oder Rübengeisterschnitzen, Begleitpersonen etc.), ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person vor dieser Tätigkeit abzugeben (Anlage 4). Darin versichert die betreffende Person, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt wurde und verpflichtet sich über die Einleitung eines solchen Strafverfahrens zu informieren.

4.4. Verhaltensregeln für Ehrenamtliche

Folgende Verhaltensregeln schaffen klare, nachvollziehbare und umsetzbare Regeln, geben Orientierung und Handlungssicherheit und schließen Graubereiche aus. Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit angepasst und erweitert werden.

Es gelten folgende Leitlinien:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten (Alkohol, Rauchen, etc.)
- Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung oder ähnliches statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte.
- Kinder und Jugendliche können sich bei Problemen jederzeit vertrauensvoll an die Ehrenamtlichen wenden.
- Es gibt Situationen, in denen zum Schutz des Kindeswohls auch gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen eine Fachstelle eingeschaltet wird. In jedem Fall werden die Erziehungsberechtigten zuvor darüber informiert.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Trost, Gratulation, Begrüßungsküsschen, Begleitung bei Toilettengang, etc.) gegen deren Willen statt. Sie müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Die Betreuungspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet bei Nutzung jedweder Medien wie Mobiltelefon, Kamera, Internetforen, etc. durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jeweilige Form von Diskriminierung, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. Bei Veröffentlichungen ist das

allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten

- Spiele, Übungen, Tänze und andere Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden
- Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste Hilfe) sind natürlich vorzunehmen
- Bei Hästerminen darf an Kindern und Jugendlichen nur im Beisein der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Maße genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Termin mit oder bei Dritten (z.B. Näherin). Ansonsten werden die Hästeile bei den Terminen den Kindern und Jugendlichen nur gereicht. Unterstützung beim Um- und Anziehen erfolgt bei Bedarf durch die anwesenden Eltern oder Erziehungsberechtigten.

4.5. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex oder auch Verpflichtungserklärung (Anlage 5) genannt, ist ein wichtiges Instrument im Kinderschutz. Er verdeutlicht die eigene Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, außerdem werden darin alle Ehrenamtliche angehalten, die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche zu respektieren. Der Ehrenkodex wird von allen In Kapitel 4.1.1 genannten Personen unterschrieben.

4.6. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Narren geht. So tragen die Eltern stets die Aufsichtspflicht über ihre Kinder, während sie mit dem Verein an Umzügen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen. Aus diesem Grund sind auch die Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit einbezogen.

4.7. Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf gesunde Entwicklung, sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Nachfolgend wichtige Regeln für Kinder:

- Dein Körper gehört Dir!
- Du hast das Recht Nein zu sagen!
- Niemand darf Dir Angst machen oder Dich auslachen!
- Du hast das Recht Deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst Du weitererzählen!
- Du darfst Dir Hilfe holen, auch wenn es Dir ausdrücklich verboten wurde!

5. Krisenleitfaden für mögliche Notfallsituationen

Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt in der Narrenzunft können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen. Nach einem Fall ist anhand der Dokumentation das Schutzkonzept zu Überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.1. Allgemeine Verhaltensregeln unabhängig von der Notfallsituation

- Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen
- Sofortige Kontaktaufnahme zu einem Zunfrat.
- Sofortige Information des I. Zunftmeisters durch den Zunfrat.
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Prüfen, ob ein sofortiger Handlungsbedarf besteht.
- Das Kind/den Jugendlichen nicht voreilig mit Vermutungen konfrontieren.

- Nach Vorab-Information des Kindes/ Jugendlichen Einbezug der Erziehungsberechtigten.
- Prozess dokumentieren! Es müssen alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Akteuren geführt wurden so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen, Maßnahmen oder Gespräche, die nicht stattgefunden haben zu dokumentieren.
- Grenzen beachten! Die Ehrenamtlichen und die Zunfträte gehören weder zur Justiz, noch handelt es sich um Therapeuten. Gehen Sie nur so weit, wie sie sich wohlfühlen.

5.2. Verfahrensplan bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung

- Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Übergriffiges Verhalten sofort beenden und den betroffenen jungen Menschen/ die betroffenen jungen Menschen schützen.
- Der Ehrenamtliche bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendlichen und versprechen nichts, was sie nicht halten können.
- Der Ehrenamtliche zieht für das weitere Vorgehen den I. Zunftmeister hinzu und dokumentiert das Gehörte und Gesehene, sowie Vermutungen schriftlich.
- Der I. Zunftmeister informiert über den weiteren Prozess und übernimmt die Verantwortung für das weitere Vorgehen.
- Der Ehrenamtliche zieht sich aus dem weiteren Verfahren zurück.
- Der I. Zunftmeister zieht bei Bedarf eine Fachberatungsstelle hinzu (Anlage 6).
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung an das zuständige Jugendamt notwendig werden oder disziplinarische Konsequenzen begründen, ist dies Aufgabe des I. Zunftmeister nach der Beratung durch eine entsprechende Fachberatungsstelle. Das weitere Vorgehen sollte mit einem Experten (z.B. Rechtsanwalt, Beratungsstelle) besprochen werden.
- Dokumentation gemäß Kapitel 5.5.

5.3. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle!
- Opfer und vermeintliche/r Täter/in umgehend trennen, so dass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann.
- Der/Die Täter/in umgehend von der Tätigkeit freistellen.
- Unbedingt Fachleute zu Rate ziehen und gemeinsam abwiegen, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
- Dem Betroffenen wird die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach-Beratungsstelle angeboten (Anlage 6).
- Dokumentation gemäß Kapitel 5.5.

5.4. Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und es sollte daher individuell abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Hierzu muss eine Fachberatung z.B. polizeiliche Beratungsstelle, Rechtsanwalt etc. in Anspruch genommen werden. Erste Anhaltspunkte finden sich bei den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz „Verdacht auf Kindesmissbrauch – Was ist zu tun?“.

5.5. Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Die Ausgangssituation, alle Beobachtungen und Gespräche, die mit den beteiligten Akteuren geführt wurden sowie das Verfahren müssen so detailliert wie möglich dokumentiert werden. Hierbei sind auch Abmachungen, Maßnahmen oder Gespräche, die nicht stattgefunden haben zu dokumentieren. Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei, ...) lesbar und nachvollziehbar sind, sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit Experten/innen notwendig. Diese Beratungsgespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Präventionskonzept wurde durch den Vorstand der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. am 29.10.2025 beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

7. Anlage

7.1. Anlage 1 - Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.



Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V., Kelenstr. 2, 78589 Dürbheim

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins (Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.)

Frau/Herr geb. am

wohnhaft in

ist für die

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.
Kelenstr. 2
78589 Dürbheim
Amtsgericht Tuttlingen
Vereinsregisternummer: VR 460142

tätig und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Dürbheim, den
Ort, Datum

Stempel/Unterschrift
Zunftmeister bzw. stellv. Zunftmeister
der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.

Mitglied im Narren-
freundschaftsring SBH



Eintrag im
Bundesweiten Verzeichnis
Schwäbisch-
Alemannische Fastnacht

7.2. Anlage 2 – Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.



Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

Straftaten, die im Führungszeugnis eingetragen sein müssen
und zum Ausschluss der Anstellung führen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a III Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch – Stand 07.11.2024)

Mitglied im Narren-
freundschaftsrинг SBH



Mitglied im
Bundesweiten Vereinshaus
Schwäbisch-
Allgäuerische Fastnacht

7.3. Anlage 3 - Dokumentation erweitertes Führungszeugnis

7.4. Anlage 4 – Selbstverpflichtungserklärung

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.

Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V., Kottenstr. 2, 78588 Dürbheim



Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB)

Rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Mitglied im Narren-
freundschaftsring SBH



Immaterielles
Kulturerbe
www.kultur-welt.de

Geprägt im
Bundesland Baden-Württemberg
Schwäbisch
Alemannische Fastnacht

7.5. Anlage 5 – Ehrenkodex

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.

Wallenburger-Zunft Dürbheim e.V., Kelterstr. 2, 78588 Dürbheim



Verpflichtungserklärung / Ehrenkodex

Seite 1/2

Für alle Mitglieder der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V., die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Name, Vorname: _____

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Tätigkeit in der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.

- Ich halte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

Mitglied im Narrenfreundschaftsring SBH



Immaterielles
Kulturerbe
Wissen, Können, Werte, Geist

Erbe in
Sichtbaren Formen
Schwäbisch
Karnevalische Fastnacht

Wallenburger Zunft Dürbheim e.V.



Seite 2/2

- Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich zeige im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Ansprechpartner im Verein.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Zunftmeister oder dessen Stellvertreter, umgehend mitzuteilen (dies bezieht sich auf die Anlage 2 des Schutzkonzeptes aufgeführten Straftatbestände).
- Ich bin vertraut mit dem Präventions- und Schutzkonzept der Wallenburger Zunft Dürbheim e.V. und halte mich an dieses.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Mitglied im Narren-
freundschaftsring SBH



Immaterialielles
Kulturerbe
Wissen, Fertigkeiten, Werte, Glaubenssätze

Ertrag für
Bundesamt für
Kultur und
Medien
Schwäbisch
Albstädter Narrenzunft

7.6. Anlage 6 - Beratungsstellen

Beratungsstelle zum Thema sexueller Missbrauch im Landkreis Tuttlingen ist:

Phönix e.V.
Bahnhofstr. 11
78532 Tuttlingen
Tel. 07461 / 770550
www.phoenix-tuttlingen.de

Bei allen anderen Arten von Kindeswohlgefährdung wie beispielsweise mangelnder Ernährung, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“ Ansprechpartnerin. Hier handelt es sich um speziell ausgebildete Fachkräfte. Diese helfen bei der Einschätzung, ob eine Meldung beim Jugendamt nötig ist.

Ansprechpartnerin für Jugendarbeit, Vereine und Verbände und Schulen:

- Frau Anne Rapp
Schulsozialarbeit, Gymnasium Trossingen
Handy +49 176 11 02 5424
Mail anne.rapp@trossingen.net

- Frau Mareike Landeck
Deutscher Kinderschutzbund OV Tuttlingen e.V.
Tel. +49 7461 14 115
Mail m.landeck@dksb-tut.de

Bei akuten Gefährdungslagen, bei denen sofort interveniert werden muss, können Sie dies zu den regulären Öffnungszeiten direkt dem Jugendamt (Telefon +49 7461 926 4104 oder +49 7461 926 4114) oder der Polizei melden.

<https://www.landkreis-tuttlingen.de/Kreisverwaltung/%C3%84mter-Aufgaben/index.php?La=1&object=tx.2527.72.1&kuo=2&sub=0> (Stand 22.09.2025)